

# Mitteilungen des Oberbürgermeisters

13. Sitzung der Stadtvertretung am  
26. Oktober 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung .....</b>	<b>4</b>
Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets 2019 .....	4
<b>2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Übersicht .....	5
2.2 Textfassungen .....	6
Entfernung "Kunstkissen" Dreescher Markt .....	6
Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle .....	6
Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern.....	6
Nahverkehr-Jahreskarten für Stadtkonzern-Beschäftigte .....	7
Newsletter-System für die Arbeit in den Ortsteilen.....	8
<b>3. Beschlüsse des Hauptausschusses .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Sonstige Informationen .....</b>	<b>12</b>
Eröffnung einer Filiale der Deutschen Post in der Dr.-Martin-Luther-King-Straße .....	12
Endlagersuche.....	12

## 1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

### **Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets 2019**

---

Der aktuelle Sachstandsbericht zum Bildungs- und Teilhabepaket wird in **Anlage 1** beigefügt.

## 2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

### 2.1 Übersicht

Zu den folgenden Beschlüssen der Stadtvertretung liegen neue Informationen zum Stand der Abarbeitung bzw. Umsetzung vor und wurden in das Informationssystem eingestellt:

#### **Entfernung "Kunstkissen" Dreescher Markt**

**28. Stadtvertretung vom 17.07.2017; TOP 10; DS: 01064/2017**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=6001](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6001)

#### **Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle**

**11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 27; DS: 00423/2020**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7370](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7370)

#### **Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern**

**10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7106](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7106)

#### **Nahverkehr-Jahreskarten für Stadtkonzern-Beschäftigte**

**11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 11; DS: 00228/2020**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7155](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7155)

#### **Newsletter-System für die Arbeit in den Ortsteilen**

**10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 16; DS: 00178/2019**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7099](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7099)

## 2.2 Textfassungen

### Antrag (CDU-Fraktion)

#### Entfernung "Kunstkissen" Dreescher Markt

**28. Stadtvertretung vom 17.07.2017; TOP 10; DS: 01064/2017**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=6001](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6001)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Kunstkissen“ auf dem Dreescher Markt schnellstmöglich entfernen zu lassen und die freiwerdenden Flächen möglichst mit Sitzmöglichkeiten und Grün gestalten zu lassen.
2. Basierend darauf soll er der Stadtvertretung zeitnah einen Vorschlag vorlegen, wie mit den Kissen weiter verfahren werden soll bzw. wie und wann eine Umgestaltung der Fläche erfolgen kann.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 20.11.2017 und 03.12.2018 mitgeteilt:**

Die Flächen der ehemaligen Kunstkissen wurden im September/Oktober 2020 mit Sitz- und Spielmöglichkeiten sowie Grünflächen neugestaltet.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

### Antrag (Fraktionen CDU/FDP, DIE LINKE, Unabhängige Bürger)

#### Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle

**11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 27; DS: 00423/2020**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7370](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7370)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Planung der Erweiterung der Sportanlage in der Kuckuckstraße in Neumühle kurzfristig die extra dafür in den aktuellen Haushalt eingestellten Mittel von 10.000 Euro noch in 2020 einzusetzen.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Durch den Fachdienst Bildung und Sport wurde in Abstimmung mit dem Sportverein Neumühler SV ein Leistungsverzeichnis für einen neuen Kunstrasenplatz in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes Kuckuckstraße 20 erarbeitet. Der Eigenbetrieb SDS wurde mit der Ausschreibung der Planungsleistungen (Leistungsphase 1 und 2) beauftragt. Darin enthalten sind die Grundlagenermittlung und die Vorplanung. Mit dem Abschluss der Planung wird zum Ende des Jahres gerechnet.

### Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, Jana Wolff)

#### Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern

**10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7106](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7106)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen konsequent durchzusetzen, wobei grünordnerische Festsetzungen und Verkehrssicherheitsbelange vorrangig zu bewerten sind.
2. Als erstes Prüfergebnis ist über den Stand der bauaufsichtlichen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet „Alte Molkerei“ zur Sitzung der Stadtvertretung im November 2020 zu berichten.
3. Den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr einmal jährlich über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse zu unterrichten.

### Hierzu wird mitgeteilt:

In den Monaten August und September 2020 wurden örtliche Baukontrollen der Baugrundstücke im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Alte Molkerei“ durchgeführt.

Die Kontrollen bezogen sich nur auf die folgenden wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Art der baulichen Nutzung
- Lage von Nebenanlagen und Stellplätzen, sowie deren Ausführung
- Fassadenfarbe und ggf. Fassadenberankung von Gebäuden
- Höhe und Gestaltung von Hecken in Vorgartenbereichen
- Gestaltung von nicht überbauten Flächen sowie Vorgärten

Von den 160 kontrollierten Baugrundstücken wurden auf 86 Grundstücken mindestens eine Abweichung von den Festsetzungen festgestellt. Folgende Mängel wurden festgestellt.

<b>Geprüfte Festsetzungen</b>	<b>Anzahl der Abweichungen</b>
Art der baulichen Nutzung	0
Lage von Nebenanlagen und Stellplätzen, sowie deren Ausführung – konkret kein wasserdurchlässiger Boden und / oder fehlende Bäume auf Stellplätzen	48
Fassadenfarbe und ggf. Fassadenberankung von Gebäuden	0
Höhe und Gestaltung von Hecken in Vorgartenbereichen- konkret Höhe und / oder Nadelgehölz	28
Gestaltung von nicht überbauten Flächen sowie Vorgärten	35

### Antrag (SPD-Fraktion)

#### Nahverkehr-Jahreskarten für Stadtkonzern-Beschäftigte

#### 11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 11; DS: 00228/2020

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7155](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7155)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, dass den Beschäftigten der Eigenbetriebe und der kommunalen Gesellschaften auf Basis der neuen Tarifbestimmungen des Schweriner Nahverkehrs der Erwerb einer Jahreskarte zum Preis von 365 € ermöglicht wird. Die jeweiligen Geschäftsführer bzw. Werkleiter werden beauftragt, zu diesem Zweck kurzfristig entsprechende Vereinbarungen mit der Nahverkehr Schwerin GmbH abzuschließen.
2. Die Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin in den Aufsichtsräten werden gebeten in diesen Gremien zu prüfen, ob den Beschäftigten auf Wunsch ein kostenfreies Jahresticket für den Nahverkehr Schwerin zur Verfügung gestellt werden kann.

Dabei sind natürlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen und die Verträge zu dem Thema zielführend durch die Geschäftsführungen mit dem Nahverkehr auszuhandeln.

### **Hierzu wird mitgeteilt:**

Verträge zu einem Jobticket für die Beschäftigten bestehen bereits bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), WGS - Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (seit Juli 2020), SOZIUS Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH (seit 2019) sowie der HELIOS Kliniken Schwerin GmbH.

Aktuell übernimmt nur die HELIOS Kliniken Schwerin GmbH die Kosten für die Mitarbeiter\*innen.

Die Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH (SAS) hat den Punkt 2 bereits im Aufsichtsrat thematisiert, aber noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Aktuell erfolgt eine Abfrage bei den Mitarbeiter\*innen.

Die anderen kommunalen Unternehmen werden die Kostenübernahme für das Jobticket voraussichtlich im November/Dezember 2020 in den Aufsichtsräten/Werkausschüssen thematisieren.

Dies ist ein Zwischenstand. Der Beschluss ist in laufender Bearbeitung.

### **Antrag (CDU/FDP-Fraktion)**

#### **Newsletter-System für die Arbeit in den Ortsteilen**

---

**10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 16; DS: 00178/2019**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7099](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7099)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Newsletter-System, z.B. über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin, als Informationsmedium für Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Ortsteilen aufzubauen. Konkrete Vorschläge hierfür sind der Stadtvertretung bis zum 30.09.2020 vorzulegen.

### **Hierzu wird mitgeteilt:**

Der Aufbau eines Newsletter-Systems für die Ortsbeiräte wurde geprüft. Im Ergebnis ist eine Implementierung auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin technisch realisierbar und könnte zeitnah umgesetzt werden.

Konkret wird ein einheitlicher Newsletter für alle Ortsbeiräte vorgeschlagen, der in Anlehnung an andere Newsletter quartalsweise erfolgt. Es wird empfohlen, dass sich interessierte Bürger\*innen auf der Seite der Ortsbeiräte unter <https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/politik/stadtvertretung/beiraete-sonstige-gremien/ortsbeiraete/> für den Newsletter an- und abmelden können. Die Inhalte des Newsletters könnten durch die Ortsbeiräte individuell und themenspezifisch beigesteuert werden.

### 3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 12. Sitzung der Stadtvertretung am 28. September 2020 und der 13. Sitzung der Stadtvertretung am 26. Oktober 2020 nachstehende Beschlüsse gefasst.

#### **Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:**

keine

#### **Weitere Beschlüsse:**

##### **Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Schweriner Abwasserentsorgung Vorlage: 00441/2020**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Von dem erzielten Jahresgewinn wird gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes vom 13. Juli 2006 ein Betrag in Höhe der Auflösung der Fördermittel aus 2019 in Höhe von 241.382,45 € der Kapitalrücklage zugeführt.
5. Ein Betrag von 1.537.000,00 € aus der 6,5%igen Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten Anlagekapitals wird an den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.
6. Der restliche Gewinn in Höhe von 110.224,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

##### **Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement Schwerin Vorlage: 00443/2020**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Teilbereichs ZGM- LHS wird mit einem Betrag in Höhe von 2.509,76 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Das Jahresergebnis der Sparte KiGeb in Höhe von 65.143,98 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.

##### **Einleitung einer Vergabe für die Ausstattung des Sporthallenneubaus Friesenstraße 29a Vorlage: 00490/2020**

---

Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung einer Vergabe nach § 12 Abs.2 Unterschwellenvergabeordnung UVgO „Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb“ zur Ausstattung des Neubaus der Sporthalle Friesenstraße 29a und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

**Einleitung von Vergaben für die Ausstattung des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums der Landeshauptstadt Schwerin – Technik**  
**Vorlage: 00459/2020**

---

Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung einer EU-Vergabe (offenes Verfahren) nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) und die Einleitung von zwei nationalen Vergaben (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.3 2. Halbsatz Vergabegesetz M-V (VgG M-V) i.V.m. § 12 Abs. 2 UVgO i.V.m. Wertgrenzenerlass Punkt 1.2 über die Schulausstattung des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums der Landeshauptstadt Schwerin - Technik und ermächtigt den Oberbürgermeister, jeweils den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

**Bericht über die Vermögens- und Finanzlage der Städtebaulichen Sondervermögen**  
**Vorlage: 00467/2020**

---

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt den Bericht zur Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der Städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur Kenntnis.

**Zuwendung der Landeshauptstadt Schwerin an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. für die Betreuung des Frauenhauses (Frauen in Not)**  
**Vorlage: 00417/2020**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Betreuung des Frauenhauses für das Jahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 75.042,04 € an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. gezahlt wird.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Fördervereinbarung und den Zuwendungsbescheid für das Jahr 2020 zu erstellen.

**21. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2019**  
**Vorlage: 00493/2020**

---

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der 21. Beteiligungsbericht über die Entwicklung der Gesellschaften und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

**Beschaffung von Ausstattung für die Katastrophenschutzeinheit "Betreuungszug"**  
**Vorlage: 00503/2020**

---

Der Hauptausschuss genehmigt die Beschaffung von 625 Feldbetten nebst Zubehör für die Unterbringung betreuungsbedürftiger Personen im Katastrophenschutz in Höhe von 100.000 EUR im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. Unterschwellenvergabeverordnung in Verbindung mit Wertgrenzenerlass M-V und ermächtigt den Oberbürgermeister, vorbehaltlich der Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 50% der Beschaffung, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

#### **4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen**

**Lokal handeln – global denken. Beitritt zum Klimabündnis.**  
**Antragsteller: Mitglied der Stadtvertretung Karsten Jagau (ASK)**  
**Vorlage: 00377/2020**

---

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung sowie in den Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung.

**Insektenschutz in der Landeshauptstadt**  
**Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger**  
**Vorlage: 00419/2020**

---

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung; in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften; in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung sowie in die Ortsbeiräte Mueß und Zippendorf zur Kenntnisnahme.

## 5. Sonstige Informationen

### **Eröffnung einer Filiale der Deutschen Post in der Dr.-Martin-Luther-King-Straße**

---

Das in **Anlage 2** beigefügte Schreiben der Deutschen Post zur Eröffnung einer Filiale in der Dr.-Martin-Luther-King-Straße 1 wird zur Kenntnis gegeben.

### **Endlagersuche**

---

Ende September 2020 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH den Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. Darin wurden über 50% der Bundesfläche als geologisch günstige Gebiete für das weitere Suchverfahren für ein Atommüllendlager ausgewiesen. Die Landeshauptstadt Schwerin liegt diesbezüglich in einem Tongestein-Teilgebiet der stratigraphischen Einheit Unterjura. Dieses erstreckt sich südlich bis Sachsen-Anhalt und westlich bis Nordrhein-Westfalen.

Um die Ergebnisse des Zwischenberichts Teilgebiete zu diskutieren, finden drei viertägige Fachkonferenzen im Februar, April und Juni 2021 statt. Die diesbezügliche Auftaktkonferenz fand am 17. und 18. Oktober 2020 statt. An den Konferenzen können Bürgerinnen und Bürger, sowie Vertreter von Gebietskörperschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft teilnehmen. Alle Veranstaltungen werden live im Internet übertragen und zur späteren Abrufbarkeit gespeichert. Darüber hinaus steht von Oktober 2020 bis Juni 2021 eine Online-Kommentierungsplattform zum Zwischenbericht im Internet zur Verfügung.

# **Anlage 1**

# Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

---

## Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2019

### Vorbemerkung:

Über den Umsetzungsstand der aus dem Bildungs- und Teilhabepaket resultierenden Aufgaben wurde erstmalig mittels der Informationsvorlage (DS-Nr. 00337/2015) in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.07.2015 informiert. Im Zuge dieser Information hatte die Stadtvertretung die jährliche Berichterstattung über den Umsetzungsstand beschlossen. Der vorliegende Bericht für das Jahr 2019 thematisiert die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in der Landeshauptstadt Schwerin und gibt einen kurzen Ausblick auf die BuT-Umsetzung des 1. Halbjahres 2020.

Der Jahresbericht 2019 beinhaltet als Kernpunkt die Entwicklung der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket auf der Grundlage der Jahresabrechnung nach dem Runderlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Soziales und Integration, Nr. 23/2020.

Der Runderlass ist als Anlage 1 dem Bericht beigelegt.

Zur Darstellung der Systematik der Refinanzierung insgesamt wird auf den BuT-Bericht 2017, Seite 10 ff. hingewiesen, welcher in der Sitzung der Stadtvertretung am 10. September 2018 vorgestellt wurde.

### Der Bericht gliedert sich wie folgt:

#### **A- Allgemeines**

#### **B- Umsetzung des BuT**

1. Veränderungen in der Umsetzung des BuT bzgl. des Starke-Familie-Gesetzes ab 01.08.2019
2. Umsetzung und Leistungsvolumina für das Jahr 2019
  - aa) Personal- und Verwaltungskosten
  - bb) BuT für Berechtigte der Rechtskreise SGB II und BKGG
  - cc) BuT für Berechtigte des Rechtskreises SGB XII
  - dd) BuT für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. Sachstandsinformation zur Inanspruchnahme des BuT in den ersten sechs Monaten des Jahres 2020

#### **C- Unverbrauchte Mittel**

# Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

## A- Allgemeines

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden seit 2011 gewährt. Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der Bezug der nachfolgend genannten Sozialleistungen:

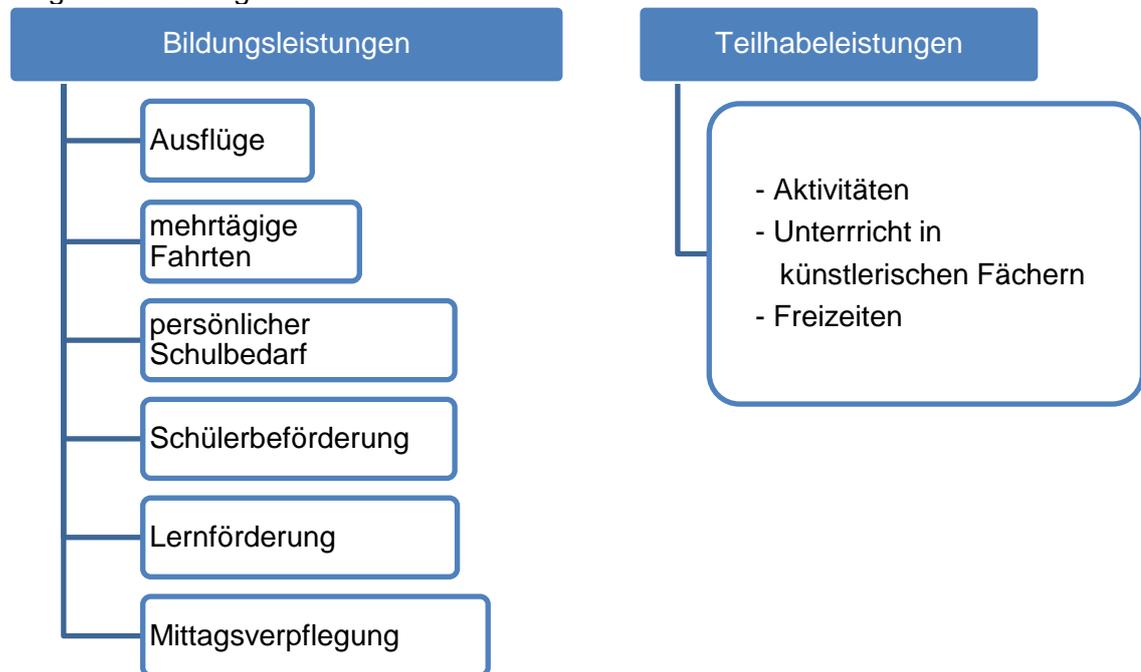
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes,
- Gewährung eines Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anspruchsberechtigt für die BuT-Leistungen sind damit Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bzw. den sonstigen Erziehungsberechtigten eine der o.g. Leistungen beziehen. Anspruch auf BuT-Leistungen können ebenfalls junge Erwachsene bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen haben.

Im Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG kann sich eine Anspruchsberechtigung ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Sozialleistungen erhalten. Durch Kosten für Leistungen der Bildung und Teilhabe kann sich eine Bedarfserhöhung ergeben, wodurch sich ein Anspruch auf diese Sozialleistungen ergibt. Hier muss durch die zuständige Stelle eine Prüfung erfolgen.

Bis zu sieben verschiedene Leistungen können, abhängig von den persönlichen Voraussetzungen eines jeden Anspruchsberechtigten, über das Bildungs- und Teilhabepaket teilweise bezuschusst bzw. gänzlich finanziert werden.

Folgende Leistungen sind umfasst:



Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt die Leistungen für alle Anspruchsberechtigten der verschiedenen Rechtskreise bürgerfreundlich aus einer Hand. Einzige Ausnahme sind die BuT-Leistungen für Schulbedarf, die für die Kunden des Jobcenters mit dem jeweiligen Zahlungsanspruch in zwei Teilbeträgen pro Jahr zur Auszahlung gelangen.

# Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

---

Die rechtlichen Bestimmungen sehen mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und Schülerbeförderung vorrangig die Gewährung in Form von Sachleistungen vor.

## **B- Leistungen des BuT - Umsetzungsstand**

### **1. Information über die Veränderungen in der Umsetzung des BuT bzgl. des Starke-Familie-Gesetzes ab 01.08.2019**

Am 03. Mai 2019 ist das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) verkündet worden. Zielstellung des Gesetzes ist die Stärkung von Familien mit kleinen Einkommen und die Schaffung fairer Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für ihre Kinder. Zum 1. August 2019 wurde unter anderem das Bildungs- und Teilhabepaket neugestaltet.

Eine bedeutende Änderung ergibt sich für die Anspruchsberechtigten nach den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG.

Demnach sind für die BuT-Teilleistungen Ausflüge/Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe keine gesonderten Anträge zu stellen.

Die Beantragung von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG umfasst damit Kraft Gesetz auch den Leistungsanspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Damit soll erreicht werden, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht mehr an einem fehlenden Antrag scheitert. Hemmnisse für eine Inanspruchnahme sollen also abgeschwächt werden und den Aufbau einfacher Verwaltungsverfahren ermöglichen. Für die Berechtigten soll eine wesentliche Vereinfachung bei der Umsetzung des Bildungspaketes erreicht werden.

Diese Änderung bedurfte einer Verfahrensumstellung zur Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Maßgaben des Sozialgesetzbuches II (SGB II) und SGB XII und AsylbLG.

#### 1.1 Bisheriges Verfahren

Zur Realisierung von Ansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket war bislang-zusätzlich zum Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II- ein gesonderter Antrag notwendig gewesen.

Aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II geschlossen zwischen dem Jobcenter Schwerin und der Landeshauptstadt Schwerin, erfolgte die Antragstellung durch den Anspruchsberechtigten bzw. dem Erziehungsberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Soziales, Sachgebiet Wohngeld/ Bildung und Teilhabe.

#### 1.2 aktuelles Verfahren seit 01. August 2019

Es bleibt bei der Leistungsgewährung für BuT „aus einer Hand“.

Mit dem Antrag auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind auch die Leistungen nach § 28 Abs. 2 (Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten), Abs. 3 (persönliche Schulbedarf), Abs. 4 (Schülerbeförderung) und Abs. 6 (Mittagsverpflegung), Abs. 7 (Teilhabe) SGB II umfasst.

Wird über den Antrag von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entschieden, werden in der Regel gleichzeitig auch Leistungen nach § 28 Abs. 3 (Schulbedarf) mitbewilligt.

# Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

---

Da es häufig erforderlich ist, bei den Leistungen nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 zunächst weitere Daten zu erheben bzw. zu ermitteln, kann über diese Teile des Antrages noch keine Verwaltungsentscheidung seitens der SGB II, SGB XII, Asyl- Bewilligungsstelle getroffen werden.

Es wird sichergestellt, dass im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe und über die gesonderte Entscheidung über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II und § 34 Abs. 2, 4, 6, 7 SGB XII auf ihren Bewilligungsbescheiden, mit der Bewilligung, hingewiesen wird.

Im Rechtskreis SGB II trägt aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28,29 SGB II nun die Landeshauptstadt Schwerin dafür Sorge, dass die Anspruchsberechtigten ohne Antrag die Entscheidung über BuT-Leistungen erhalten.

Zu diesem Zweck ist es unerlässlich und durch das Jobcenter sicherzustellen, dass benötigte Daten, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, an die Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Soziales, übermittelt werden. Zu diesem Zweck werden auf eine eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse die Bewilligungs- und Änderungsbescheide über SGB II-Leistungen alle Kinder und Jugendliche betreffend vom Jobcenter an den Fachdienst Soziales versandt.

Für den Rechtskreis SGB XII und AsylbLG erfolgt der Datenaustausch innerhalb des Fachdienstes Soziales auch unter Nutzung des sicheren E-Mail-Postfaches.

Sobald die notwendigen Bescheide bzw. Daten übermittelt wurden, erfolgt durch die Fachgruppe Wohngeld / Bildung und Teilhabe die Prüfung mit anschließender, gesonderter Bewilligung von Ansprüchen nach den §§ 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II, § 34 Abs. 2, 4, 6, 7 SGB XII und § 3 Abs.4 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 2, 4, 6, 7 SGB XII.

Mit der Entscheidung über die BuT-Leistungen an den Anspruchsberechtigten erfolgt der Hinweis, dass eventuelle tatsächliche Kosten, durch initiative ergänzende Angaben bzw. Nachweise, noch geltend gemacht werden können.

Hier sind beispielhaft die Kosten einer Klassenfahrt zu benennen, welche am Anfang einer BuT-Bewilligung noch nicht feststehen. Sind diese bekannt, müssen die Anspruchsberechtigten diese Kosten für die Vorleistung bzw. Erstattung geltend machen. Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, so erfolgt durch den Fachdienst Soziales eine weitere Verwaltungsentscheidung.

Um das Einlösen der Sachleistungen sofort möglich zu machen, erfolgt mit jeder Erstbewilligung die Aushändigung der Bildungskarte. Damit können auch Ansprüche an Dritte erbracht werden.

Im Übrigen bleibt für die Anspruchsberechtigten aus dem Rechtskreis Bundeskindergeldgesetz (BKGG) das Antragserfordernis insgesamt unverändert bestehen.

## 1.3 Änderungen der BuT-Leistungen durch das Starke-Familien-Gesetz

► Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhöht sich von insgesamt 100 Euro auf insgesamt 150 Euro pro Schüler/Schülerin und pro Jahr. Die Zahlung erfolgt in Höhe von 100 Euro regelmäßig für das erste Schulhalbjahr zum 01. August und für das zweite Schulhalbjahr in Höhe von 50 Euro regelmäßig zum 01. Februar.

► Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Die vorher zumutbare Eigenleistung ist weggefallen.

► Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach

# Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

► Übernahme der entstehenden Aufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Der Eigenanteil vom 1 Euro je Mittag pro Tag ist somit weggefallen.

► Bedarf von insgesamt 10 Euro monatlich erhöht sich auf pauschal 15 Euro monatlich für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

## 2. Umsetzung und Leistungsvolumina für das Jahr 2019

Einvernehmliche Zielstellung ist es, dass möglichst alle Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen aus dem Paket in Anspruch nehmen und kontinuierlich abrufen. Hierbei soll weiterhin das positive Potential der Bildungskarte genutzt werden. Mit der erstmaligen Antragstellung auf BuT wird mit der globalen Bewilligung die Bildungskarte ausgehändigt. Hier sind virtuell Guthaben für die Teilleistungen Ausflüge, Mittagsverpflegung und Teilhabe aufgeladen, so dass der Leistungsanbieter unverzüglich nach Vorlage der Bewilligung von BuT durch den Anspruchsberechtigten von der Bildungskarte abbuchen kann. Im Monat 12/2019 waren für insgesamt 2.799 Kinder und Jugendliche BuT- Leistungen bewilligt.

### aa) Personal- und Verwaltungskosten

Für die Umsetzung des BuT in der Landeshauptstadt Schwerin wurden für die erstattungsrelevanten Rechtskreise für 2019 Personal- und Sachkosten in Höhe von 417.994,05 Euro ermittelt (vgl. Abb.1).

Im interkommunalen Vergleich (auf der Basis der finalen Abrechnung für 2019) bestätigt sich weiterhin, dass die Landeshauptstadt Schwerin mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Personal- und Verwaltungskosten die pflichtigen Aufgaben realisiert.

Abb. 1

Landkreis/ Stadt	Summe Auszahlungen für BuT-Leistungen nach § 28 SGB II + § 6b BKGG 2019	Verwaltungskosten
Hansestadt Rostock	2.553.612,65 €	987.195,21 €
Landeshauptstadt Schwerin	2.376.415,91 €	417.994,05 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.228.966,00 €	815.169,50 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.694.930,91 €	1.367.425,43 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.505.087,41 €	321.919,17 €
Landkreis Rostock	1.588.164,49 €	662.122,28 €

## Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Landkreis Vorpommern-Greifswald	3.057.603,74 €	1.311.536,59 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	2.457.981,42 €	720.792,70 €

\*) Daten siehe Runderlass der Sozialabteilung 23/2020 - Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V

Die Zahlen verdeutlichen, dass nach wie vor die Organisation und Bündelung der Aufgaben für die Berechtigten aller Rechtskreise bei der Landeshauptstadt Schwerin dazu beiträgt, dass der Großteil der Bundesbeteiligung unmittelbar als Leistungen den berechtigten Kindern und Jugendlichen zugutekommt und nicht für Verwaltungskosten eingesetzt werden muss.

### bb) Leistungsvolumina Rechtskreise SGB II und BKGG

Ausgehend vom Finanzvolumen war die Teilleistung des BuT für die Mittagsverpflegung bei Weitem die Umsatzstärkste. Danach folgen die Lernförderung und der persönliche Schulbedarf.

Die Auszahlungen für die einzelnen Teilleistungen des BuT 2019 (SGB II und BKGG) ergeben sich aus Abb. 2.

Leistungen	Auszahlungen	%-Anteil an Jahresgesamtauszahlungen
Kita-/ Schulausflüge	37.899,21 €	1,59 %
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	101.640,03 €	4,28 %
Persönlicher Schulbedarf	329.075,88 €	13,85 %
Schülerbeförderung	3.278,50 €	0,14 %
Lernförderung	535.611,99 €	22,54 %
Mittagsverpflegung in Kita, Kindertagespflege, Schüler in schulischer Verantwortung *1	1.307.971,48 €	55,04 %
Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben	60.938,82 €	2,56 %
<b>Summe Leistungen BuT § 28 SGB II und § 6b BKGG 2017</b>	<b>2.376.415,91 €</b>	

\*1 Die Jahresgesamtauszahlung im Bereich der Mittagsverpflegung enthält einen hohen Anteil von Nachzahlungen über die wie folgt informiert wird.

Die Auszahlung für die Mittagsverpflegung ist im Gegensatz zu den Vorjahren stark angestiegen. Wie in den Jahresberichten 2017 und 2018 erläutert, konnten seit Juni 2016 durch den für die Ermäßigung § 21 Abs. 6 KiföG M-V zuständigen Fachdienst die entsprechenden „Guthaben“ auf der Bildungskarte nicht abgerufen werden. Es wurde daher unter Beteiligung beider Fachdienste eine Technik gestützte Lösung erarbeitet. Durch die sodann erfolgte automatisierte Abrechnung im August und September 2019 konnte die Verrechnung mit bestehenden Leistungsansprüchen aus dem BuT rückwirkend ab Juni 2016 umgesetzt werden.

## Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

---

Der daraus resultierende Mittelabfluss für den Zeitraum 07/2016 bis 12/2018 wurde somit in Höhe von 730.100,70 Euro in 2019 kassenwirksam.

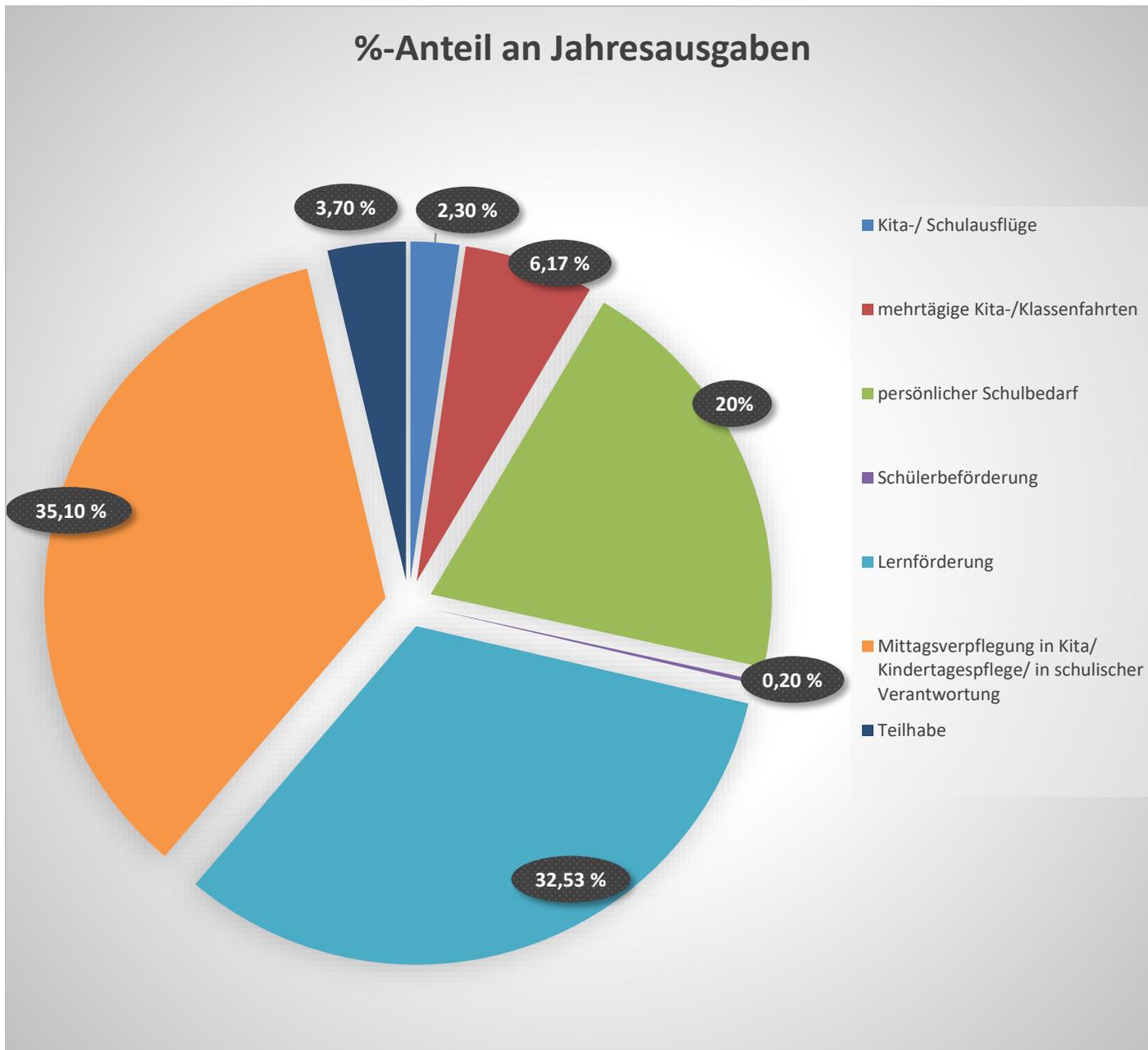
Da mit dem Lösungskonzept eine DV- Schnittstelle zwischen den Fachverfahren des Bereiches KiföG und dem BuT-Bereich einhergeht, wird seitdem automatisiert die Abrechnung der Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung des BuT- Anspruchs im Einzelfall zwischen den Fachdiensten zeitnah gewährleistet.

Ein weiterer bedeutender Rückgang ist in den Ausgaben für Schülerbeförderung zu verzeichnen. BuT-Schülerbeförderung wird nur nachrangig geleistet, sofern sie nicht von Dritten übernommen wird. Erhält ein Berechtigter also das Sonderticket von der Landeshauptstadt Schwerin, da diese gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung ist, kann keine BuT-Leistung erfolgen.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen für die schulrechtliche Schülerbeförderung (Landesrecht) und die BuT-Schülerbeförderung (Bundesrecht) nicht vollständig deckungsgleich sind, wird in wenigen Einzelfällen BuT-Schülerbeförderung geleistet. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um SchülerInnen, welche die Volkshochschule oder das Abendgymnasium besuchen. Dieses sind Schulen im Sinne der gesetzlichen Regelungen für Leistungen der Bildung und Teilhabe, aber nicht nach dem Schulgesetz MV.

Für nähere Informationen wird auf den BUT- Jahresbericht 08/2018 und 10/2019 verwiesen.

Abb.3



Das dargestellte Diagramm der Jahresausgaben in Abb. 3 berücksichtigt nur die Ausgaben für Leistungen des BuT aus dem Jahr 2019 im Rechtskreis SGB II und BKGK ohne die Nachzahlungen für Mittagsverpflegung aus Vorjahren.

Abb. 4

### Auszahlungen für die einzelnen BuT-Leistungen 2019 im Vergleich zu 2018

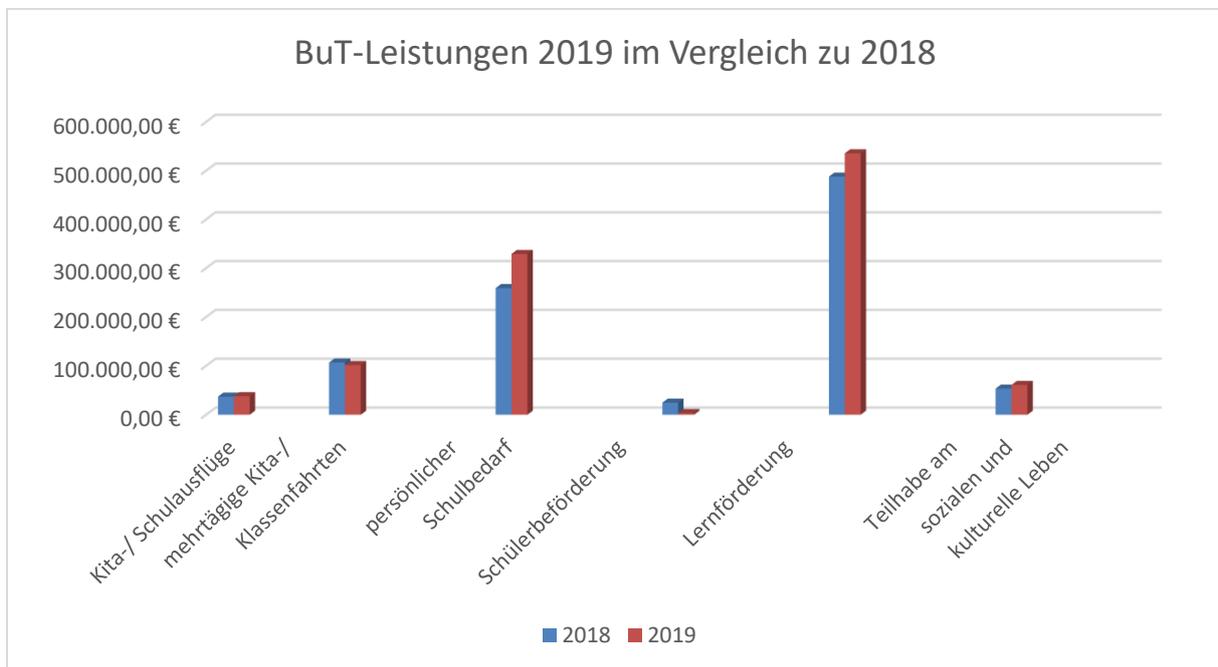
Leistung	Auszahlungen 2018	Auszahlungen 2019	Änderung 2019 zu 2018 Steigerung/ Minderung
Kita-/ Schulausflüge	36.993,65 €	37.899,21 €	2,45 %
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	106.809,95 €	101.640,03 €	-4,84 %
persönlicher Schulbedarf	259.176,09 €	329.075,88 €	26,97 %
Schülerbeförderung	24.596,00 €	3.278,50 €	-86,67 %

## Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Lernförderung	487.697,35 €	535.611,99 €	9,82 %
Mittagsverpflegung in Kita, Kindertagespflege, Schüler in schulischer Verantwortung	* <sub>2</sub>	* <sub>2</sub>	* <sub>2</sub>
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	53.311,99 €	60.938,82 €	14,31 %

\*<sub>2</sub> Erläuterung BuT- Mittagsverpflegung: Da die Gesamtausgaben 2019 auch erhebliche Nachzahlungen für den Zeitraum 07/2016 bis 12/2018 enthält, würde der Vergleich zum Jahr 2018 kein reales Bild über die tatsächlichen Ausgaben für lfd. Leistungen aus 2019 geben. Auf eine Ausweisung der geleisteten Zahlungen wird daher verzichtet.

Abb. 5



### cc) Leistungsvolumina Rechtskreis SGB XII

Da sich die rückwirkende Abrechnung von Mittagsverpflegung auch im Rechtskreis SGB XII niederschlägt, erfolgt die Information über die Leistungsvolumina 2019 abzüglich der Nachzahlungen für Zeiträume vor 2019 von der Gesamtauszahlung in der Teilleistung Mittagsverpflegung.

Für das Jahr 2019 ist eine Erhöhung gegenüber 2018 festzustellen. Es wurde für BuT an Bezieher von Leistungen nachdem SGB XII insgesamt 35.672,84 Euro aufgewendet. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar (Abb.6)

Abb. 6 - BuT für Berechtigte nach SGB XII

Leistung	Kita-/ Schulausflüge	mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	persönlicher Schulbedarf	Lernförderung	Schülerbeförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe	Gesamt
<b>Ausgaben 2018</b>	1.345,00 €	2.418,00 €	6.120 €	7.422,00 €	772 €	9.036,00 €	1.852,00 €	<b>28.965,00 €</b>

# Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

<b>Ausgaben 2019</b>	1.008,40 €	998,40 €	5.110 €	5.633,60 €	0 €	12.084,94 €	1.139,50 €	<b>35.672,84 €</b>
----------------------	------------	----------	---------	------------	-----	-------------	------------	--------------------

## ee) Leistungsvolumina Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Da sich die rückwirkende Abrechnung von Mittagsverpflegung auch im Rechtskreis AsylbLG niederschlägt, erfolgt die Information über die Leistungsvolumina 2019 abzüglich der Nachzahlungen für Zeiträume vor 2019 von der Gesamtauszahlung in der Teilleistung Mittagsverpflegung.

Im Jahr 2019 erhielten Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt BuT von insgesamt 27.360,93 €. Im Gegensatz zu 2018 werden somit wieder mehr BuT-Leistungen von Beziehern der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen.

Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar (Abb.7)

**Abb. 7- BuT Teilleistungen für Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistung	Kita-/Schul-ausflüge	mehrtägige Kita-/Klassen-fahrten	persönlicher Schulbedarf	Lern-förderung	Schüler-beförderung	Mittags-verpflegung	Teilhabe	Gesamt
<b>Ausgaben 2018</b>	707 €	1.124 €	4.690 €	15.936 €	698 €	1.241,00 €	1.830,00 €	<b>26.225,00 €</b>
<b>Ausgaben 2019</b>	1.967,35 €	392 €	5.200 €	12.148 €	0 €	5.556,06 €	2.097,52 €	<b>27.360,93 €</b>

### 3. Inanspruchnahme des BuT in 2020 -Zwischenstand für die ersten 6 Monate

Eine erste Auswertung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen im 1. Halbjahr 2020 hat ergeben, dass die BuT-Auszahlungen aufgrund der Corona Pandemie in geringem Umfang rückläufig sind. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2020 wurden für die Berechtigten aller Rechtskreise insgesamt rund 708.559,32 Euro für BuT-Leistungen verausgabt.

Da die Pandemie mit zeitweisen Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen verbunden war, ergaben sich auch Auswirkungen für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Zu den zeitlich befristeten Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen wird sodann im BuT-Bericht für 2020 berichtet.

### **C „unverbrauchte“ Mittel aus der Bundesbeteiligung und ihre Verwendung**

Soweit sich aus einer Jahresabrechnung des BuT für die Berechtigten der Rechtskreise SGB II und BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) ergibt, dass die aus der Weiterleitung der Bundesbeteiligung resultierenden Beträge höher waren als die tatsächlichen Kosten für die BuT-Leistungen einschließlich des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes, besteht die Verpflichtung diese „unverbrauchten“ Mittel jeweils ins Folgejahr zu übertragen und künftig für Zwecke des BuT einzusetzen. Damit sind entsprechende Haushaltsreste zu bilden. Die tatsächliche Verwendung von „unverbrauchten“ Mittel aus dem BuT belasten die kommunale Finanzrechnung der Folgejahre überplanmäßig.

Neben der Ermittlung der in Umsetzung des BuT erbrachten Leistungen einschl. Personal- und Sachkosten ist für die Gesamtbetrachtung einer Jahresabrechnung ebenfalls die monetäre Umsetzung der endgültigen Mittelverteilung für das Vorjahr von Bedeutung. Unter Berücksichtigung der für BuT-Leistungen verausgabten Mittel eines Jahres setzt das zuständige Ministerium im Folgejahr die endgültige Verteilungsquote für die Bundesmittel fest (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 AG SGB II M-V). Die sich hieraus ergebenden

## Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

---

Abweichungen gegenüber der vorläufigen Verteilung für das Vorjahr fließen dann in die (Jahres-)Abrechnung des Folgejahres ein. Auch dieses Instrument der Mittelverteilung hat Auswirkungen auf die Ermittlung der „unverbrauchten“ Mittel des BuT. Die Aktualisierung des Sachstandes zu den unverbrauchten BuT Mitteln erfolgt jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung durch Runderlass der entsprechenden Abteilung des Ministeriums.

Die Bundesbeteiligung für die Zwecke des BuT gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 SGB II wird auf der Basis der Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ermittelt. Ein sachlich-inhaltlicher Zusammenhang zum BuT selbst ist nicht gegeben. Insofern ist ein Steuerungspotential zur Gestaltung einer ausgewogenen Einzahlungs- und Auszahlungssituation im BuT auf kommunaler Ebene nicht vorhanden.

Laut Runderlass der Abt. Soziales und Integration Nr. 23/2020 beliefen sich die unverbrauchten Mittel per 31.12.2018 auf 1.321.038,13 €. Hieraus erfolgte in 2019 - wie im Vorjahr- eine Finanzierung für 9 Schulsozialarbeiterstellen, sowie die Beschaffung von Musikinstrumenten für das Konservatorium zur kostenfreien Nutzung durch BuT-Berechtigte.

Die Gegenüberstellung der Leistungen für das BuT, der Personal- und Sachkosten, der Auszahlungen aus „unverbrauchten Mitteln“ mit den geleisteten Bundeserstattungen ergibt für 2019 für die Landeshauptstadt Schwerin ein Gesamtergebnis von -1.809.370,84 Euro (s. Runderlass Nr. 23/ 2020 vom 05. Juni 2020). In der Folge ergibt sich, dass der Landeshauptstadt Schwerin aktuell keine „unverbrauchten“ BuT- Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Angesichts der in den Vorjahren erteilten Kostenzusage aufgrund der damaligen Finanzsituation bei den sog. BuT-Restmitteln wird in 2020 letztmalig die Finanzierung von zusätzlicher Schulsozialarbeit für 9 Stellen erfolgen.

Wie in den BuT-Berichten 2017 und 2018 erwähnt, wurde im Fachdienst aufgrund des verstärkten Zuzugs von anerkannten Flüchtlingen und der damit verbundenen Erhöhung von BuT-Anspruchsberechtigten befristet eine zusätzliche Stelle eingerichtet. Die Stellenbesetzung konnte nun realisiert werden. Der Stelleninhaber nimmt seit dem 01.02.2020 seine Tätigkeit wahr. Seine Stelle ist verbunden mit der Aufgabenstellung, insbesondere im Personenkreis der Flüchtlinge dezidiert für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT zu werben und diese zu realisieren. Dazu zählt insbesondere die gezielte Beratung über die BuT-Leistungen und die Unterstützung bei der Antragstellung. Um für die Zielgruppe auf kurzem Weg erreichbar zu sein, unterstützt der Stelleninhaber die Flüchtlingsbetreuer im Betreuungsbüro in der Neubrandenburger Straße 2 A.

## **Anlage 2**

Deutsche Post AG - NL MKV  
VL Hamburg - Heidenkampsweg 99 - 20097 Hamburg

Stadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin



Mitteilung OB zw STV

*[Handwritten signature]*  
14.10.20

*[Handwritten signature]*  
15.10.

Ihr Zeichen OB  
Unser Zeichen 21-2  
Telefon (0 40) 6 00 09 78-02  
E-Mail i.ehler@DeutschePost.de  
Datum 13.10.2020  
Betrifft Filiale Schwerin 81

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 23.12.2019 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die neue Filiale Schwerin 81 am 19.11.2020 in der Dr.-Martin-Luther-King-Straße 1 eröffnet wird.

In diesem Falle hat unser Unternehmen die Räume angemietet und stellt eigenes Personal für den Filialbetrieb zur Verfügung. Somit stellen wir auch weiterhin die Versorgung mit Postdienstleistungen an dieser Stelle sicher. Sobald sich eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit einem Kaufmann in dessen Ladenlokal ergibt, werden wir diese Möglichkeit ins Auge fassen.

Diese neue Filiale hat Montag bis Freitag von 14:30 bis 17:30 Uhr sowie am Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen unser regionaler Politikbeauftragter, Herr Schütt, unter der Rufnummer 01715671096 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*  
i.v. Ehler

Abschrift  
Herr Schütt  
Pressestelle